

14. Änderungsbeschluss

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15. März 2006 festgestellte und durch den 1. bis 13. Änderungsbeschluss geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Gemeinde Niederzier

Gemarkung Niederzier

Flur 6 Flurstück: 243

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Kerpen

Gemarkung Blatzheim

Flur 44 Flurstücke: 95, 118

Gemarkung Manheim

Flur 11 Flurstücke: 17, 18, 19, 20, 21, 162, 163, 164

Flur 12 Flurstück: 75

Gemarkung Buir

Flur 2 Flurstück: 296

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 1463 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

Bezirksregierung Köln

Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer Nr. 338

Die Monatsfrist beginnt mit dem Tage der Bekanntgabe dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hambach-West aus.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderungen des Flurbereinigungsgebiets liegen vor. Die Gebietsänderung erfolgt gemäß § 8 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung Hambach-West, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Die Ausschließung der Grundstücke ist zulässig und zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer sind zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden und haben dieser zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) - eingereicht werden.

Hinweis:

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu ggf. an das Oberverwaltungsgericht (www.ovg.nrw.de/erv/index.php).

Als Klagegegner ist das Land Nordrhein-Westfalen in der Klageschrift anzugeben.

Im Auftrag

(LS)

(Frauenrath)

Regierungsvermessungsdirektorin